

Allgemeine Geschäftsbedingungen der plan b Energiesysteme GmbH

Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) der plan b Energiesysteme GmbH (im Folgenden kurz „plan b Energiesysteme“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichenden Bedingungen des Kunden erkennt plan b Energiesysteme nicht an, es sei denn, diese hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die plan b Energiesysteme in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. den Auftrag an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der plan b Energiesysteme und dem Kunden - über diese Bedingungen hinaus - getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Angebote, die plan b Energiesysteme abgibt, sind stets freibleibend. Art und Umfang der an plan b Energiesysteme beauftragten Leistungen bestimmt der Auftrag des Kunden. Jeder Auftrag bedarf der Auftragsbestätigung in Textform durch plan b Energiesysteme und wird damit verbindlich.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die plan b Energiesysteme alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der plan b Energiesysteme.

III. Kostenvoranschläge

(1) Beauftragt der Kunde die plan b Energiesysteme, zunächst oder ausschließlich damit, einen Kostenvoranschlag zu erstellen, ist diese Leistung zu vergüten und wird mit 75€ je angefangen aufgewandter Stunde zuzüglich etwaiger An- und Abfahrtskosten berechnet.

(2) Kostenvoranschläge verstehen sich immer exklusive etwaig notwendige Arbeiten an Elektroinstallationen oder dem vorhandenen Zählerschrank. Kostenvoranschläge sind deswegen unverbindlich und gehen davon aus, dass der Zählerschrank auf dem neuesten Stand der Technik steht und eine Überarbeitung des Zählerschranks und/oder der Elektroinstallationen im Haus nicht erforderlich sind. Wünscht der Kunde davon abweichend bereits für den Kostenvoranschlag eine Überprüfung der Bestandselektrik als Grundlage des auszuführenden Auftrages, ist dies gesondert zu beauftragen und nach Ziffer (1) zu vergüten.

(3) Im Rahmen eines Kostenvoranschlages und der damit einhergehenden Kostenermittlung können bereits Eingriffe in die Hauselektrik erforderlich sein. Wenn der Kunde nach Kenntnisnahme der Kostenermittlung den Auftrag nicht erteilt, kann er die Wiederherstellung des Ursprungszustands, soweit möglich, gegen Kostenerstattung ausdrücklich beauftragen.

(3) Im Fall der Beauftragung durch den Kunden wird eine Vergütung für den Kostenvoranschlag auf den Hauptauftrag angerechnet.

IV. Leistungen

Die plan b Energiesysteme bietet ihren Kunden Planung und Ausführung für die Einbindung von Photovoltaik, Wall-Boxen und Infrarotheizungen in die Hauselektrik an. Voraussetzung dieser Leistung ist immer das Vorhandensein eines Zählerschrank auf neuesten technischen Stand. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben kann der Kunde gegen gesonderte Vergütung (siehe oben III.) das Schaffen der insoweit technisch notwendigen Voraussetzungen am Zählerschrank beauftragen.

V. Abnahme und Gefahrtragung

(1) Nach Fertigstellung des Auftrages sind die ausgeführten Arbeiten abzunehmen. Die Abnahme erfolgt schriftlich.

(2) Eine Abnahme von Teilleistungen erfolgt nach gesonderter Vereinbarung.

(3) Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt des Verzuges auf diesen über.

(4) Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

VI. Vergütung – Skonto - Zahlungsbedingungen- Verzug – Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und eventuellen Nachträgen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.

(3) plan b Energiesysteme ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungskosten und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder Währungsschwankungen und/oder Zolländerung und/oder Frachtsätzen und/oder öffentlichen Abgaben entsprechend anzupassen, wenn diese die Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss (Datum der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der plan b Energiesysteme GmbH

Auftragsbestätigung – vgl. oben II. (1)) und dem vereinbartem Ausführungsstermin (vergl. unten VII. (1)) mehr als 4 **Monate** liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung aufgehoben wird.

Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechts 10 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zur Kündigung von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(5) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von plan b Energiesysteme anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Ausführungstermine/Verzug

(1) Ausführungstermin werden von der plan b Energiesysteme mit dem Kunden individuell vereinbart.

(2) Dabei berücksichtigen die plan b Energiesysteme und der Kunde, dass angegebene Ausführungstermine beginnen, wenn alle vom Kunden zu beschaffende Spezifikationen, Unterlagen und Genehmigungen vorliegen und alle technischen Fragen (einschließlich der technischen Anforderungen an vorhandene Zählerschränke) geklärt sind.

Die plan b Energiesysteme weist den Kunden darauf hin, dass die Ausführungszeiten noch nicht beginnen, weil vom Kunden zu beschaffende Spezifikationen, Unterlagen und Genehmigungen fehlen oder nicht alle technischen Fragen geklärt sind.

(3) Die Einhaltung der Ausführungstermine setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden (Anzahlung, Beistellungen etc.) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die plan b Energiesysteme berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(5) Sofern die Voraussetzungen von VII. Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung, der zu Ausführung der Leistung überlassenen Materialien und/oder Geräte in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Für Verzug haftet die plan b Energiesysteme haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Verzug der plan b Energiesysteme allerdings nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der von plan b Energiesysteme beruht, ist die Verzugshaftung der plan b Energiesysteme auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

VIII. Rechte bei nicht vertragsgemäßer Leistung

(1) Die plan b Energiesysteme haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB, der Kunde hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen.

(2) Die plan b Energiesysteme verwendet Produkte anderer Hersteller (insbesondere Photovoltaik, Wall-Boxen oder Infrartheizungen u.a.) die sie anbietet und weiterverkauft. Die objektiven Anforderungen an die Beschaffenheit dieser Produkte werden ausschließlich durch die darauf gerichteten öffentlichen Äußerungen der plan b Energiesysteme oder der Hersteller der Produkte bestimmt.

IX. Werkunternehmerpfandrecht / Eigentumsvorbehalt

(1) Der plan b Energiesysteme stehen die gesetzlichen Pfandrechte zu.

(2) Die bei der Durchführung des Auftrages, im Eigentum von plan b Energiesysteme stehende Gegenstände und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der plan b Energiesysteme. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Leistungen der plan b Energiesysteme bestimmungsgemäß zu benutzen.

X. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.